

Aggerverband = Bergisch-Rheinischer Wasserverband = Erftverband Emschergenossenschaft = Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft = Lippeverband = Niersverband = Ruhrverband Wahnbachtalsperrenverband = Wasserverband Eifel-Rur = Wupperverband

> Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Finanzen zur "Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften" vom
19. Oktober 2018

Az: III B 3 - V 4104/18/10002:007

J. Schäfer-Sack Bergheim, 12.11.2018

Am Erftverband 6 50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278 Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de info@agw-nw.de



Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

### Vorbemerkung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr, u.a. die Abwasserbehandlung. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Stromsteuergesetz den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt.

Diese Prozesse haben einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen zum Ziel, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren. Durch den Einsatz der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe in einem Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist zudem die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO<sub>2</sub>-Emissionen ein.

Im vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen zur "Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften" sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

Zu den **agw**-Vorschläge im Einzelnen:

## 1. Art. 9 Abs. 1 StromStG-E:

agw-Vorschlag: Ergänzung unterstrichen

In § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) StromStG sollte nach "im räumlichen Zusammenhang" der Zusatz "oder über Leitungen, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeist werden" eingefügt werden.



### Begründung:

Der Befreiungstatbestand des "Grünstromnetzes" (aktueller § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG) wird komplett gestrichen.

Damit wäre künftig die Versorgung von Anlagen der Abwasserbeseitigung, in deren räumlicher Nähe sich keine Erzeugungsanlagen befinden (z.B. Pumpwerke), die aber über eigene Leitungen mit einer Erzeugungsanlage auf dem Kläranlagengelände verbunden sind oder werden können, mit Eigenstrom nicht mehr stromsteuerbefreit. Diese Konstellation wäre von den Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG-E nicht erfasst.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Wegfall der Stromsteuerbefreiung in diesen Fällen aus beihilferechtlichen Gründen tatsächlich erforderlich ist, da es sich um eine Eigenversorgung handelt. Insbesondere gilt dies für Erzeugungsanlagen bis einschließlich 2 MW.

Zudem regen wir eine klarstellende Regelung für die Fälle an, in denen zwischen dem 1. April 2017 und dem 1. Juli 2019 (voraussichtliches Inkrafttreten des Gesetzes) aufgrund der "Informationen zu den Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG" der Generalzolldirektion vom Februar 2017" keine Stromsteuerbefreiungen gewährt wurden.

# 2. Einstufung eines Unternehmens als Produzierendes Gewerbe i.S.d. Stromsteuergesetzes

agw-Vorschlag: Streichung

### Begründung:

Die Änderung des § 11 Nr. 4 StromStG-E betrifft die Einstufung von Unternehmen als Produzierendes Gewerbe und damit die Möglichkeit der Steuerentlastung bzw. Steuererstattung.

Laut Gesetzesbegründung soll die Änderung lediglich eine Klarstellung bewirken. Jedoch wird damit die Bundesregierung ermächtigt, die Zuordnung von Unternehmen "auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln".

Der Zuordnungsmaßstab wird damit von der Klassifikation der Wirtschaftszweige gelöst und komplett dem Verordnungsgeber überlassen. Da dies jedoch den Kern der Zuordnung betrifft, müsste eine solche Änderung dem Gesetzesvorbehalt unterliegen.

#### 3. Integration der geltenden Regelungen zur "Elektromobilität"

**agw**-Vorschlag: Anpassung der geltenden Regelungen zur "Elektromobilität" / Bürokratieabbau



## Begründung:

Nach dem geltenden StromStG unterliegen alle Elektrofahrzeuge der Stromsteuerpflicht. Elektrofahrzeuge sind nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) definiert, prinzipiell also alle Elektrofahrzeuge mit Kennzeichen. Demnach sind neben E-PKW (incl. Plug-In-Hybride mit > 50 km elektr. Reichweite) auch E-Bikes (Elektromofa) und sog. S-Pedelecs (Fahrradfahren mit > 25 km/ unterstützter Geschwindigkeit sowie elektr. Motorleistung > 250 W) von der Stromsteuerpflicht betroffen.

Wenn ArbeitnehmerInnen unserer Mitglieder ihre Elektrofahrzeuge an Standorten aufladen wollen, an denen Eigenstrom aus Klärgas erzeugt und nach dem StromStG steuerfrei verwendet werden darf, dann muss die an Dritte abgegebene Strommenge für das gesamte Jahr in 15-min-Intervallen ausgewertet, angemeldet und versteuert werden.

Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Ermittlung der nachzuversteuernden Strommenge und der Meldung an die Hauptzollämter bei gleichzeitig sehr geringen Strom- und demnach auch aufzuwendenden Eurobeträgen.

Daher befürworten wir – auch in Kohärenz zu entsprechenden Förderansätzen für Elektromobilität in anderen Gesetzen – die Verwendung von Strom in der Elektromobilität sowie die Aufnahme im StromStG als steuerbefreit ohne Erlaubniserfordernis.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack